



Stadt Wien
MA 65 Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Ungargasse 33 (Eingang Rochusgasse 18)
1030 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
MA 65 – 982624- 2019	GSSt/UV/DA/Hu	Doris Artner-Severin	DW 12747	DW 142105	11.02.2020

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Eignungsvoraussetzungen für die im Fiaker- und Pferdemitwagen-Fahrdienst tätigen Personen (Fiaker- und Pferdemitwagen-Fahrdienstprüfungsverordnung 2001) geändert wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novelle dient der Verwaltungsvereinfachung, der Rechtsbereinigung und beinhaltet diverse Klarstellungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Darüber hinaus wird ein vereinfachtes und weniger invasives Vorgehen der Behörde durch die Möglichkeit eines zeitweisen Entzuges (bis zu maximal drei Monaten) der Eignungsbestätigung normiert.

Folgende Regelungen werden getroffen

1. Erweiterung der persönlichen Voraussetzungen um „Verlässlichkeit“ in § 2 Abs 1 Z 5;
2. Entfall von Abs 2 und Abs 3 in § 2 mangels Anwendungsfällen;
3. Verkürzung der Mindestfrist für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung in § 4 Abs 2 von drei Monaten auf drei Wochen;
4. Einschränkung der Gültigkeitsdauer des Bescheids über die Zulassung zur Fahrdienstprüfung auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum durch Schaffung des neuen § 4 Abs 6

5. Ersatz der Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums für die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden der Prüfungskommission in § 5 Abs 2 durch die Voraussetzung der „Fachkundigkeit“;
6. Verkürzung der Frist für das spätestmögliche Einlangen der Anmeldung zur Prüfung bei der Wirtschaftskammer Wien in § 7 Abs 1 von drei auf zwei Wochen;
7. Klarstellung durch Umstrukturierung des § 9 Abs 3;
8. Ergänzung der Verordnung um eine Möglichkeit zum zeitweisen Entzug (bis zu maximal drei Monaten) der Eignungsbestätigung durch Einfügen eines neuen § 9 Abs 4;
9. Streichung der Mindest-Wiederholungsfrist in § 10.

Die AK Wien erhebt keinen Einwand gegen die vorliegende Verordnungsnovelle.

